

Menschenrechtlich relevante Gesetzgebung

1. Halbjahr 2011¹

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 15. Februar 2011, Bundesgesetzblatt Nr. I 4/2011

Anmerkung: Mit diesem Bundesverfassungsgesetz wurden bestimmte der in der UN-Konvention über die Rechte der Kinder 1992 verankerten Rechte – wie etwa das Verbot der Kinderarbeit, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, der Anspruch von Kindern mit Behinderung auf Schutz und Fürsorge sowie auf Gleichbehandlung in allen Bereichen des täglichen Lebens – verfassungsrechtlich verankert.

Bundesgesetz vom 23. Mai 2011, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), das Asylgesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz Bund 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 – FrÄG 2011), Bundesgesetzblatt Nr. I 38/2011

Anmerkung: Mit dieser Novelle wurde unter anderem die sog. Rot-Weiß-Rot-Karte eingeführt, die ein flexibles Zuwanderungssystem garantieren soll. Ziel ist, qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten und ihren Familienangehörigen eine nach personenbezogenen und arbeitsmarktpolitischen Kriterien gesteuerte und auf Dauer ausgerichtete Zuwanderung nach Österreich ermöglichen. Ferner wurde der Nachweis von Deutschkenntnissen neu geregelt. § 21a Abs. 1 NAG sieht vor, dass Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2, 4, 5, 6 oder 8 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen haben. Gemäß § 21a Abs. 5 NAG kann die Behörde auf begründeten Antrag von rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältigen und gemäß § 21 Abs. 2 NAG zur Inlandsantragstellung berechtigten Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis nach Abs. 1 im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen zur Wahrung des Kindeswohls oder zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK absehen. Ferner wurde dem § 13 Abs. 2 FPG ein letzter Satz angefügt. Demnach sind die Art. 2, 3 und 8 EMRK in jedem Stadium einer fremdenpolizeilichen Amtshandlung besonders zu beachten.

Betroffene Konventionsartikel: **Art. 2 EMRK** (Recht auf Leben), **Art. 3 EMRK** (Verbot der Folter bzw. der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung) und **Art. 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens).

¹ Die angeführten Gesetze können im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter www.ris.bka.gv.at/Bund (Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004) abgerufen werden.

Bundesgesetz vom 18. Mai 2011, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) geändert wird, Bundesgesetzblatt Nr. I 27/2011

Anmerkung: Mit diesem Gesetz wurde die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, umgesetzt.

Betroffener Konventionsartikel: **Art. 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privatlebens).